

Morgen-Ausgabe
Nr. 59 A 30 50. Jahrg.

Redaktion und Verlag:
Berlin SW 68, Lindenstr. 3
Fernsprecher: 21 Amt Dönhof 202 bis 207
Telegraphenamt: Sozialdemokrat Berlin

Vorwärts

BERLINER



VOLKSBLATT

GRATIS!

SONNABEND

4. Februar 1933

Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Der Polizeipräsident

Tgb.-Nr. 13 41⁰¹ Pr. 33

Berlin, den 3. Februar 1933

Verbot

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (RGB. I 548) in Verbindung mit den §§ 81 bis 86, StGB. verbiete ich die in Berlin erscheinende Tageszeitung

„Vorwärts“

einschließlich der Kopfblätter mit sofortiger Wirkung bis zum 6. Februar 1933 einschließlich.

Das Verbot umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

Gegen das Verbot ist binnen zwei Wochen — vom Tage der Zustellung ab — die Beschwerde zulässig, sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei mir einzureichen.

Sollte von dem Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden, so empfiehlt es sich zur Beschleunigung der Angelegenheit, die Beschwerdeschrift in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

Gründe:

In der Morgenausgabe Nr. 57, A. 29, 50. Jahrgang, befinden sich in dem Aufruf auf der Titelseite unter der Ueberschrift: „Deutsches Volk, Frauen und Männer“ u. a. folgende Sätze:

„Gegen solche Pläne rufen wir euch zum Kampf! Wehrt euch. Schützt euer Selbstbestimmungsrecht als Staatsbürger. Erhebt euch gegen eure Bedränger, gegen die feinen Leute, die hauchdünne Oberschicht des Großkapitals! Zerschlagt ihre politische und wirtschaftliche Macht!

Kämpft darum mit uns für die Enteignung des Großgrundbesitzes und die Aufteilung des Landes an Bauern und Landarbeiter! Kämpft mit uns für die Enteignung der Schwerindustrie, für den Aufbau einer sozialistischen Plan- und Bedarfswirtschaft!“

Durch diese Ausführungen wird im Zusammenhang mit dem Inhalt der Ausführungen des gesamten Aufrufs der Tatbestand des § 85 R.St.G.B., in Verbindung des § 81 Ziff. 2 R.St.G.B. erfüllt.

gez. Dr. Melcher.

Für die richtige Abschrift:

Böhm

Kanzleiinspektor.

(Stempel)